

An die
Fachgruppe OÖ Personenberatung und Personenbetreuung
der Wirtschaftskammer OÖ
Hessenplatz 3
4020 Linz



Fax: 05-90909-4149
E-Mail: pb@wkoee.at

Formular zur Ruhend- bzw. Wiederbetriebsmeldung

Ruhendmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.
Datum, ab dem das Gewerbe ruht		
Wiederbetriebsmeldung	<input type="checkbox"/>	Zutreffendes bitte mit X kennzeichnen.
Datum, ab dem das Gewerbe wieder aktiv ist		

Name der Firma	
Geburtsdatum bei Einzelfirmen	
Gewerbeschein-/ Berechtigungswortlaut (z.B. Personenbetreuer, Energethiker,...)	
Standortadresse	
Optional: Telefonnummer/ E-Mailadresse im Falle von Rückfragen (diese Angaben werden nicht weitergegeben und auch nicht EDV-mäßig verarbeitet)	

Gemäß § 93 GewO 1994 ist das Ruhen bzw. die Wiederaufnahme des Gewerbes binnen 3 Wochen der Wirtschaftskammer bekanntzugeben. Verspätete Meldungen können von den Bezirksverwaltungsbehörden mit einer Verwaltungsstrafe bis zu € 1.090,00 geahndet werden.

Datum

Unterschrift

Bitte beachten Sie folgende Erläuterungen zu Ruhend- und Wiederbetriebsmeldungen!

Bei Ruhend- oder Wiederbetriebsmeldungen können Sie umseitiges Formular verwenden. Gerne können Sie uns jedoch unter Berücksichtigung der erforderlichen Daten die Meldung auch auf neutralem Papier oder per E-Mail: pb@wkoee.at bzw. Fax: 05 90 909 - 4149 übermitteln. Die Fachgruppe leitet Ihre Meldung dann automatisch an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und an die Gewerbebehörde weiter.

Ruhend- /Wiederbetriebsmeldung

Jede gewerbliche Ausübungsberechtigung kann bei Ihrer Fachgruppe kostenfrei ruhend und auch wieder aktiv (Wiederbetrieb) gemeldet werden.

Die Ruhendmeldung muss für jede einzelne Berechtigung erfolgen, und zwar jeweils bei der zuständigen Fachgruppe. Nur wenn alle Berechtigungen ruhen, treten die sozialversicherungsrechtlichen Folgen (siehe unten) ein.

Für die Ruhend- und Wiederbetriebsmeldung an die Fachgruppe der persönlichen Dienstleister können Sie umseitiges Formular verwenden. Die Meldungen sollten jeweils binnen 3 Wochen erstattet werden.

Welche Folge hat eine Ruhendmeldung?

- Die ruhendgemeldete Berechtigung darf während der Zeit des Ruhens nicht ausgeübt werden; als „Ausübung“ gelten alle gewerblichen Tätigkeiten, also auch zum Beispiel Werbeaktivitäten oder die Akquisition von Aufträgen.
- Während des Ruhens ALLER gewerblichen Berechtigungen müssen Sie keine Beiträge zur gewerblichen Sozialversicherung einzahlen (Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung). Diesbezügliche Auskünfte erteilt Ihnen die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, Mozartstraße 41, 4010 Linz, Tel. (+43) 05 0808-0, Fax. (+43) 05 0808-6699, Internet: <http://esv-sva.sozvers.at>
- Im Zeitraum der Ruhendmeldung bleibt der/die Gewerbetreibende Mitglied der Fachgruppe. Die jährliche Grundumlage ist demnach zu entrichten. Sollte die Ruhendmeldung länger als ein Kalenderjahr andauern, so ist im Folgejahr die Grundumlage nur in halber Höhe zu bezahlen.